

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATS DER STADTWERKE SOEST

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Soest GmbH gibt sich gemäß § 10 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geschäftsführung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet gemäß § 85 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 Abs. 1, 2 AktG. Die Berichterstattung gegenüber der Gesellschafterin bzw. ihren Ausschüssen im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag bleiben unberührt. Eine Fraktion ist kein Ausschuss i.S.d. Satzes 2.
- (2) Im gleichen Umfange sind zu den Beratungen hinzugezogene Personen von dem / der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Aufsichtsratssitzungen

- (1) Soweit sich Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht nach § 10 des Gesellschaftsvertrages bestimmen, gelten für das Verfahren die §§ 4 - 9 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Falls der / die Vorsitzende und sein / ihr Vertreter bzw. seine / ihre Vertreterin in der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert sind, hat das jeweils nach Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung wahrzunehmen.

§ 4

Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und seines Stellvertreters / ihrer Vertreterin

Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter bzw. dessen / deren Vertreterin in der ersten Sitzung nach Beginn der Amtsdauer.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Aufsichtsrates wird von dem / der Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der / die Vorsitzende gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
- (2) In Eilfällen kann der Aufsichtsrat auf Antrag eines Mitgliedes oder eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin beschließen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller anwesenden Aufsichtsratsmitglieder.

§ 6

Berichte der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung der Aufsichtsratssitzungen auf Verlangen Stellung zu nehmen. Sie hat regelmäßig über wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften und über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu berichten.
- (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen. Auskünfte, die erbeten werden, sind hierunter nicht zu verstehen.

§ 7

Sitzungsleitung und -niederschrift

- (1) Der / die Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die gemäß § 10 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages der Unterschrift des / der Vorsitzenden und eines / einer von der Geschäftsführung zu bestimmenden Schriftführers / Schriftführerin bedarf.
- (2) Die Niederschrift wird als Beschlussniederschrift abgefasst. Auf Antrag kann eine andere Art der Protokollierung beschlossen werden.
- (3) Die Niederschriften werden von der Geschäftsführung aufbewahrt. Eine Ausfertigung der jeweiligen Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (4) Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung nach Absatz 3 über die Geschäftsführung an den Vorsitzenden / die Vorsitzende zu richten. Über die Einwände entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 8

Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, sofern bei ihm Ausschließungsgründe nach der jeweils gültigen Gemeindeordnung NW vorliegen. Ob Ausschließungsgründe gegeben sind, entscheidet im Zweifelsfall der Aufsichtsrat.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung

Für zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung nach § 11 Abs. 2 c, f und i des Gesellschaftsvertrages werden folgende Wertgrenzen festgesetzt, die sowohl für die Gesellschaft als auch für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gelten:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken über | 200.000 € |
| b) | Schenkungen | 3.000 € |
| c) | Hingabe von Darlehen (kein Contracting, Absatzförderung, Festgeldanlagen) | grundsätzlich |
| d) | Verzicht auf fällige Ansprüche | 5.000 € |

(bei Verzicht auf fällige Ansprüche über 3.000 € ist der Aufsichtsrat im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten)

- | | | |
|----|---|----------|
| e) | Einleitung von Aktivprozessen, Streitwert | 50.000 € |
|----|---|----------|

(über Aktivprozesse bis 50.000 € ist der Aufsichtsrat im Rahmen der folgenden Aufsichtsratssitzung zu unterrichten)

- | | | |
|----|--|----------|
| f) | Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche | 75.000 € |
|----|--|----------|

(über abgeschlossene Vergleiche über 20.000 € ist der Aufsichtsrat im Rahmen der folgenden Aufsichtsratssitzung zu unterrichten)

§ 10
Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.12.2006 in Kraft.